



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

24/2022

**Masterstudiengang
Kulturwissenschaften
Prüfungsordnung**

Vechta, 16.09.2022 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 523

Inhalt

	Seite
I. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
• Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften	3
Anlage 1: Studienordnung	7
Anlage 2: Studienverlaufsplan	11

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften (PO MA KW)

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 44 Abs. 2 Satz 2 NHG durch den Fakultätsrat der Fakultät III Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Vechta auf seiner 40. Sitzung am 09.03.2022. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 19.04.2022.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich und in Verbindung mit der Studienordnung (Anlage 1) das Studium im Masterstudiengang Kulturwissenschaften der Universität Vechta.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“).

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Kulturwissenschaften beträgt vier Semester und umfasst mindestens 120 Credit Points (CP), die sich auf folgende Modulbereiche verteilen:

1. Pflichtmodule (32 CP),
2. Wahlpflichtmodule (27 CP),
3. Praxisphase (26 CP),
4. Profilierungsbereich (5 CP)
5. Masterarbeit und Masterkolloquium (30 CP).

²Die Studienordnung (Anlage 1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 4 Credit Points

Im Masterstudiengang Kulturwissenschaften repräsentiert ein Credit Point einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 5 Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben gemäß § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Das Mobilitätsfenster im Masterstudiengang Kulturwissenschaften liegt im dritten Fachsemester.

§ 6 Praxisphase

(1) ¹Im Rahmen des Studiums ist eine Praxisphase gemäß § 8 RPO verpflichtend zu absolvieren. ²Die Praxisphase hat einen Umfang von 26 CP und liegt nach Studienverlaufsplan (Anlage 2) im zweiten und

dritten Fachsemester.³In der Praxisphase wird eine methodische Frage im Beruf oder in der Forschung entworfen und bearbeitet.⁴Die Praxisphase ist entweder in einer anwendungsorientierten oder in einer forschungsorientierten Variante durchzuführen.⁵Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig.⁶Für beide Varianten hat die*der Studierende mit einer*einem Lehrenden (der*dem Betreuer*in) eine Betreuungsvereinbarung zu schließen.⁷Betreuerin bzw. Betreuer kann jede/jeder hauptamtlich an der Universität Vechta Lehrende sein, die/der im Studiengang Master Kulturwissenschaften lehrt.

- (2) ¹Die Dauer des Praktikums im Rahmen der anwendungsorientierten Praxisphase beträgt mindestens 10 Wochen in Vollzeitbeschäftigung (400 Arbeitsstunden). ²Das Praktikum kann in Einrichtungen mit kulturwissenschaftlichem Bezug abgeleistet werden, sofern eine kontinuierliche fachliche Anleitung durch mindestens eine professionell ausgewiesene hauptberufliche Fachkraft gewährleistet ist.
- (3) Für die forschungsorientierte Praxisphase werden Aufteilung sowie Art und Umfang der 400 Arbeitsstunden gemäß den Spezifika der Forschungsfragestellung in der Betreuungsvereinbarung geregelt.
- (4) ¹Zur Praxisphase (anwendungsorientiert und forschungsorientiert) ist ein Praxisbericht anzufertigen und im Rahmen einer Auswertungsveranstaltung (Kolloquium) mündlich zu präsentieren. ²Die Note der Praxisphase wird für die Berechnung der Gesamtnote mit 26 CP gewichtet.
- (5) ¹Gemäß § 8 Abs. 4 RPO erfolgt die Beratung der Studierenden in Praktikumsfragen durch eine*n Beauftragte*n. ²Sie*Er organisiert und führt daneben das Praktikumskolloquium durch. ³Die*Der Beauftragte für das Praktikum wird von der Studiengangskommission jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) ¹Die Aufgaben nach § 8 Abs. 5 RPO werden von der*dem Betreuer*in übernommen. ²Die Aufgaben betreffen die Wahl des Praktikumsplatzes, die Genehmigung eines Praktikums in Teilzeit oder mehrerer Praktikumssteile sowie den Wechsel einer Praktikumsstelle.

§ 7 Arten der Prüfungsleistung

- (1) ¹Art und Umfang der Modulprüfungen sind in der Studienordnung (Anlage 1) geregelt. ²Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen ist für die Praxisphase gemäß § 6 Abs. 4 dieser Ordnung der Praxisbericht als Prüfungsleistung konzipiert.
- (2) ¹Der Praxisbericht umfasst die Berichterstattung über die geleisteten berufspraktischen Ausbildungsanteile und die Reflexion der Erfahrungen eigenen Handelns. ²Er dokumentiert in wissenschaftlicher Form die Bearbeitung der Aufgabe von der Entwicklung der Fragestellung über die verwendeten Methoden bis zu den Ergebnissen. ³Der Bericht wird im Rahmen der Begleitveranstaltung mündlich präsentiert. ⁴Jedem Bericht ist die Bescheinigung der Praxiseinrichtung über die Ableistung des berufspraktischen Anteils beizufügen.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium erfolgt über den Prüfungsausschuss Kulturwissenschaften. ²Die Zulassung setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60

Credit Points erworben wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der/des Studierenden. ⁴Eine gesonderte Anmeldung zum Masterkolloquium ist nicht erforderlich.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit;
 2. ein Vorschlag für die*den Erstprüfer*in und die*den Zweitprüfer*in und
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung Kulturwissenschaften oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die*der Antragsteller*in in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin*des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin*des Erstprüfers um bis zu acht Wochen verlängern.
- (2) Für die Masterarbeit werden 25 Credit Points vergeben.
- (3) Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel zwischen 150.000 und 200.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis).

§ 10 Masterkolloquium

¹Sofern die vorgelegte Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, wird das Masterkolloquium gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel je Prüfungskandidat*in 30 Minuten. ³Für das Masterkolloquium werden 5 CP vergeben. ⁴Es wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 CP erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulbereiche gemäß § 3. ²Die Noten der Modulbereiche werden bei der Berechnung der Gesamtnote mit den zugeordneten Credit Points der benoteten Module gewichtet. ³Die Noten der Modulbereiche errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Modulbereichs. ⁴Ein insgesamt unbenoteter Modulbereich geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Studienordnung

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 1: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Masterstudiengang Kulturwissenschaften (MA KW) auf der Basis der Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta (RPO), der Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften (PO MA KW).

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Kulturwissenschaften“ ist von dem Leitgedanken der Dynamik, Wandlungsfähigkeit und Unabgeschlossenheit von Kulturen getragen. ²Er baut konsekutiv auf dem Teilstudiengang „Kulturwissenschaften“ im Bachelor Combined Studies auf und ist auf die wissenschaftliche Befähigung, die Persönlichkeitsentwicklung sowie auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbsarbeit aufzunehmen, ausgerichtet. ³Inhaltliches Ziel ist es, den Studierenden im Hinblick auf kulturelle Transformationsprozesse und die Dynamik von Kulturen Analysewerkzeuge an die Hand zu geben sowie Vergleichsmöglichkeiten zwischen den am Studiengang beteiligten Disziplinen zu ermöglichen. ⁴Der Studiengang fragt dabei sowohl nach der Konstanz im Wandel als auch danach, wie kulturelle Identität(en), Diversität und Hybridität in Geschichte und Gegenwart durch unterschiedliche Medien repräsentiert und verhandelt werden, in welchen Machtkonstellationen diese stehen und welche ethischen Haltungen und Einstellungen diesen zugrunde liegen. ⁵Im digitalen Zeitalter schlagen sich kulturelle Transformationsprozesse auch in der Verfügbarkeit und Speicherung von digitalen Daten und dem Aufbau digitaler Infrastrukturen nieder. ⁶Dies verlangt erweiterte Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien, so dass der Masterstudiengang die Möglichkeit bietet, erweiterte Kompetenzen in digitalen Methoden und Theorien auszubilden. ⁷Aus diesem Grund ist der Kompetenzerwerb im Bereich digitaler Medien und Theorien Kernbestandteil des Curriculums.
- (2) ¹Das auf Bachelorebene entwickelte Wissen und Verstehen wird im interdisziplinär ausgerichteten Masterstudiengang forschungsorientiert wesentlich vertieft und erweitert. ²Dabei erwerben die Studierenden die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in kulturwissenschaftlich relevanten Forschungsbereichen, wobei es auf ein vernetztes und integriertes Wissen ankommt. ³Auf Basis der Auswertung aktueller Forschungsergebnisse entwickeln sie eigenständige Ideen, die sie in komplexen Zusammenhängen verorten und durch die selbständige Aneignung neuen Wissens auf konkrete kulturelle Gegenstände anwenden. ⁴Die Studierenden entwickeln dabei ein theoretisch fundiertes Verständnis von kulturellen Transformationsprozessen und erwerben eine gegenüber der Bachelorebene erweiterte Fähigkeit zur Analyse von symbolischen Repräsentationen, Medien, kulturellen Praktiken und sozialen Prozessen. ⁵Durch den Bezug auf konkrete Beispiele erlangen sie ein vertieftes und begründetes Verständnis der nötigen Verbindung von Theorie und Praxis. ⁶Weiterhin erwerben die Studierenden die Fähigkeit, selbständig ein Forschungsprojekt zu entwickeln und problemorientiert einen eigenen Ansatz zu verfolgen und gegenüber Peers und Dozenten zu verteidigen. ⁷Durch die Möglichkeit individueller Schwerpunktsetzungen im Wahlpflichtbereich ermöglicht der Masterstudiengang, die im ersten Semester erworbenen Grundlagen fachlich zu vertiefen, an selbständig ausgewählten kulturellen Problemfeldern zu bearbeiten und diese zu konkretisieren. ⁸Dabei bietet der Wahlpflichtbereich folgende inhaltlich vernetzte Schwerpunkte: theoretische Dimensionen kulturellen Wissens und kultureller (digitaler) Archive, die Relevanz von Erinnerungskulturen sowie die Untersuchung von Diskursen und Repräsentationen kulturellen Wandels im Rahmen von Globalisierung und Regionalisierung.

- (3) ¹Der interdisziplinär ausgerichtete Masterstudiengang Kulturwissenschaften führt zu dem berufsqualifizierenden Abschluss Master of Arts. ²Die Absolvent*innen des Masterstudiengangs erlangen damit eine international anerkannte Qualifikation, die es ihnen ermöglicht, Theorien, Methoden und Kenntnisse der Kulturwissenschaften in Wissenschaft und unterschiedlichen Feldern der Praxis anzuwenden. ³Dies befähigt sie, sich in beruflichen und gesellschaftlichen Situationen durchdacht und sozial verantwortlich zu verhalten und Beiträge in einem breiten Spektrum von Kultureinrichtungen, NGOs und Bildungsträgern wie auch sozialen und politischen Institutionen zu leisten. ⁴Der Erwerb von Kompetenzen im Umgang mit digitalen Methoden und der Bearbeitung von digitalen Archiven eröffnet den Absolvent*innen darüber hinaus weitere Berufsbereiche wie Museen, Archive, Bibliotheken und Forschungseinrichtungen. ⁵Parallel zur Praxisorientierung des Masterstudiengangs wird eine forschungsorientierte Variante angeboten, die ebenfalls in der Praxisphase vertieft werden kann und außerdem ermöglicht, eine Promotion anzuschließen.
- (4) ¹Durch den spezifischen Zuschnitt der Module und die Möglichkeit der individuellen Profilierung im Wahlpflichtbereich werden das eigenverantwortliche und aktive forschende Lernen und damit auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert. ²Im Lauf des Studiums eignen sich die Studierenden ein theoretisch fundiertes, kritisches Urteils- und Reflexionsvermögen an und erwerben die Fähigkeit, kritisch-analytisch und kulturwissenschaftlich fundiert auf kulturelle und gesellschaftliche Herausforderungen der Gegenwart Bezug zu nehmen und sich in der öffentlichen Debatte zu positionieren; zugleich fördert das Masterstudium die Fähigkeit zu integrativem Denken sowie die Kompetenz, in einem interdisziplinären Feld Zusammenhänge herzustellen. ³Die Erfahrung der Zusammenarbeit in Teams und das Einüben forschungsrelevanter Kompetenzen insbesondere in der Praxisphase können einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung zivilgesellschaftlichen Engagements leisten. ⁴Dies kann insbesondere geschehen, wenn hierfür das Mobilitätsfenster genutzt und damit auch Auslandserfahrung gesammelt wird. ⁵Wert gelegt wird auch auf die Kompetenz, kulturwissenschaftliche Ansätze und ihre Anwendung verständlich in verschiedenen Adressatenkreisen zu kommunizieren sowie kulturwissenschaftliche Brückenschläge zwischen unterschiedlichen Praktiken in Wissenschaft und Öffentlichkeit herzustellen.

§ 3 Studienprogramm

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
Pflichtbereich			
kwm011 Kulturtheorien und digitale Methoden	kwm011.1 Methoden und Theorien in den Kulturwissenschaften (Seminar, 2 SWS) kwm011.2 Methoden digitaler Kulturwissenschaften (Seminar, 2 SWS)	8	Portfolio
kwm012 Philosophische und theologische Anthropologie	kwm012.1 Menschenbild im religiösen Diskurs (Seminar, 2 SWS) kwm012.2 Kulturphilosophische Anthropologie (Seminar, 2 SWS)	8	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
kwm013 Moderne und kulturelle Identitäten	kwm013.1 Modernitäts- und kultursoziologische Grundlagen (Seminar, 2 SWS) kwm013.2 Kulturelle Identitäten und ihre Kritik (Seminar, 2 SWS)	8	Hausarbeit

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
Pflichtbereich			
kwm014 Soziale Ungleichheit, Gender und Diversity	kwm014.1 Theorien und Methoden der Ungleichheitsforschung (Seminar, 2 SWS) kwm014.2 Konzeptionen von Gender und Diversity (Seminar, 2 SWS)	8	Hausarbeit oder Portfolio
Wahlpflichtbereich (Wahl von 3 aus 4 Modulen)			
kwm015 Globalisierung und Regionalisierung	kwm015.1 Globalisierung (Seminar, 2 SWS) kwm015.2 Regionalisierung (Seminar, 2 SWS)	9	Hausarbeit
kwm016 Diskurse und Repräsentationen kulturellen Wandels	kwm016.1 Formen und Strategien historischer Sinnbildung (Seminar, 2 SWS) kwm016.2 Fiktionalisierungen und Inszenierungen kulturellen Wandels (Seminar, 2 SWS)	9	Hausarbeit
kwm017 Erinnerungskulturen	kwm017.1 Geschichts- und Memorialkulturen (Seminar, 2 SWS) kwm017.2 Gedenk- und Erinnerungsstrategien (Seminar, 2 SWS)	9	Hausarbeit oder Projektbericht
kwm018 Digitale Kulturwissenschaften und kulturelles Archiv	kwm018.1 Methoden der digitalen Kulturwissenschaften (Seminar, 2 SWS) kwm018.2 Digitale kulturelle Archive (Seminar, 2 SWS)	9	Portfolio
Praxisphase (Wahl von 1 aus 2 Modulen)			
kwm019 Anwendungsorientierte Praxisphase	kwm019 Vorbereitung und Kolloquium zur Praxisphase (Seminar, 1 SWS)	26	Praxisbericht
kwm020 Forschungsorientierte Praxisphase	kwm020 Vorbereitung und Kolloquium zur Praxisphase (Seminar, 1 SWS)	26	Praxisbericht
Profilierungsbereich			
Aus dem Profilierungsbereich muss ein Modul im Umfang von mindestens 5 CP belegt werden.			
Pflichtbereich			
kwm010 Masterarbeit und Masterkolloquium		30	Masterarbeit und Masterkolloquium

Gesamtsumme: 120 CP / 29 SWS + weitere SWS im Profilierungsbereich

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungsarten sind in § 17 RPO und § 7 PO MA KW definiert. ²Der jeweilige Umfang der Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen festgelegt (inklusive Leerzeichen, ohne Anlagen, Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis):

1. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 37.500-50.000 Zeichen;
2. der Umfang eines Projektberichtes gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 37.500-50.000 Zeichen;
3. der Umfang eines Praxisberichts gemäß § 7 Abs. 2 PO MA KW beträgt in der Regel 37.500-50.000 Zeichen;
4. der Umfang eines Reflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 5.000-10.000 Zeichen.

³Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Anlage 2: Studienverlaufsplan
Master Kulturwissenschaften (120 CP)

Gültig ab WiSe 2022/23

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	kwm011 Kulturtheorien und digitale Methoden 4 SWS / 8 CP	kwm012 Philosophische und theologische Anthropologie 4 SWS / 8 CP	kwm013 Moderne und kulturelle Identitäten 4 SWS / 8 CP	kwm014 Soziale Ungleichheit, Gender und Diversity 4 SWS / 8 CP			16 SWS / 32 CP
2. Semester	Wahlpflichtbereich: 3 aus 4 Modulen sind zu wählen: kwm015 Globalisierung und Regionalisierung 4 SWS / 9 CP kwm016 Diskurse und Repräsentationen kulturellen Wandels 4 SWS / 9 CP kwm017 Erinnerungskulturen 4 SWS / 9 CP kwm018 Digitale Kulturwissenschaften und kulturelles Archiv 4 SWS / 9 CP			Profilierungsbereich 5 CP ¹	Praxisphase ² : 1 aus 2 Modulen ist zu wählen: kwm019 Anwendungsorientierte Praxisphase 1 SWS / 26 CP kwm020 Forschungsorientierte Praxisphase 1 SWS / 26 CP		12 SWS / 27 CP + 0,5 SWS / 1,25 CP Vorbereitung Praxisphase + ggf. 5 CP Profilierungsbereich
3. Semester <i>(Mobilitätsfenster)</i>							23,5 CP Durchführung Praxisphase + 0,5 SWS / 1,25 CP Kolloquium Praxisphase + ggf. 5 CP Profilierungsbereich
4. Semester	kwm010 Masterarbeit und Masterkolloquium 30 CP						30 CP

¹ Die Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) ist abhängig vom gewählten Modul. Der Profilierungsbereich kann wahlweise im 2. oder 3. Semester absolviert werden.

² Die Praxisphase (kwm019 bzw. kwm020) besteht aus Vorbereitung und Kolloquium zur Praxisphase (insgesamt 1 SWS im 2. und 3. Fachsemester) und einem 10-wöchigen Praktikum, dessen Absolvierung zwischen dem 2. und 3. Fachsemester empfohlen wird.